

Zeitschrift: Der Traktor : schweizerische Zeitschrift für motorisiertes Landmaschinenwesen = Le tracteur : organe suisse pour le matériel de culture mécanique

Herausgeber: Schweizerischer Traktorverband

Band: 1 (1938)

Heft: 6

Rubrik: Aus der Praxis der Traktorbesitzer = La pratique du tracteur

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Sorgfalt verhütet Unfälle

In der Ostschweiz ist es kürzlich vorgekommen, dass ein Landwirt mit einem Rapid-Kleintraktor (Motormäher) eine Ladung Kartoffeln auf die Station führen wollte. Seine Frau begleitete den Zug, um die Bremse bedienen zu können. Sie setzte sich auf die Hocharme des Wagens. Auf einem relativ geringen Gefälle der Autostrasse kam der Zug etwas in Schuss, der Anhänger vermochte den sehr leichten Traktor vorwärts zu stossen, dadurch geriet die Sache in pendelnde Bewegung, die Frau fiel oder sprang von ihrem Sitz, geriet unter die Räder und war sofort tot.

Es ist immer lebensgefährlich, sich auf die Deichsel oder auf die Hocharme des Anhängers zu setzen. Durch unvorhergesehene Manöver oder Unebenheiten der Strasse kann das Festhalten unmöglich werden und ein verhängnisvoller Fall eintreten. Mitfahrende sollen immer auf der Anhängerbrücke sitzen und zwar ist die Sache um so weniger gefährlich, je weiter hinten sie sich befinden. Die Beine seitlich über den Brückenrand zu hängen ist auch nicht ganz ungefährlich. J.

Gehören Kinder auf den Traktorsitz?

Ein bedauerlicher Unfall mit schweren Folgen ereignete sich letzten September in einer zürcherischen Landgemeinde, wo ein Landwirt das dreijährige Söhnlein seines Bruders mit auf den Traktorsitz genommen hatte. Schon mehrmals war das mit des Vaters Einverständnis geschehen, so auch an diesem Tage. Bis jetzt war ja jede Fahrt ohne jeglichen Unfall abgelaufen. Der Führer nahm dann das Kind auf seine Knie, wobei ja die das Steuer haltenden Arme seitlichen Schutz boten. In einer Kurve, wo er seine Geschwindigkeit verringern musste und dazu den Gashebel benützte, verlor das Büblein seinen seitlichen Schutz. Unglücklicherweise sprang noch der den Traktor begleitende Hund übermütig herum, so dass der Kleine seine ganze Aufmerksamkeit ihm schenkte. Dabei verlor er sein Gleichgewicht und fiel auf den Messerbalken, um nachher noch ganz auf den Boden zu fallen. Trotz sofortigem Anhalten waren seine Verletzungen derart, dass er nach wenigen Stunden starb.

Der schwere Unfall, der diese Bauernfamilie getroffen hat, hat noch ein Gerichtsverfahren nach sich gezogen. Das Bezirksgericht, als erste Instanz, verurteilte den Traktorführer, bedingt erlassen, wegen fahrlässiger Tötung, zu einer Busse von Fr. 120.—. Der Staatsanwalt hat diese Strafe als zu mild erachtet und ans Obergericht appelliert und eine Strafe von 3 Wochen Gefängnis beantragt. Diese Gerichtsinstanz bestätigte jedoch das bezirksgerichtliche Urteil, wobei ausschlaggebend war, dass der Vater des Bubens das Mitfahren des Knaben seinem Bruder schon mehr-

mals gestattet habe. Auch sei der ganze Unfall dem Führer moralisch und seelisch sehr nahe gegangen, so dass die ausgefallte Strafe vollauf genügend sei.

Werden wir nicht durch obigen Vorfall auf Verschiedenes aufmerksam gemacht? Offengestanden, schon mehrmals bin ich Traktoren begegnet, auf denen Kinder mitgeführt wurden oder die sogar von Schulkindern gelenkt wurden. Einverstanden, das Interesse der Kleinen an solchen Maschinen ist überaus gross und es freut die Grossen, wenn so Buben, die kaum «Dreikäsehoch» sind, mit Ausdrücken wie «Anlasser, Gas und Gänge» umsichwerfen, wie wenn das wichtiger wäre als das Studium des 1 × 1. Hat dann noch so ein Knirps ausprobiert was alles zu machen und einzuschalten ist, damit sich der Traktor vorwärtsbewegt, so ist die Freude der Zuschauer offensichtlich. Daß das dem Kleinen selbst Freude bis ins Innerste macht, kann sich nicht nur derjenige ausdenken, der sich an seine erste Alleinfahrt zurückerinnern kann. Doch nun führt uns obiges Urteil klar vor Augen, was für eine Verantwortung von diesem Moment an auf uns lastet. Stellen wir uns vor, was passieren kann, wenn so ein Kleiner, der die Funktionen der einzelnen Schalthebel erkannt hat, die Handbremse eines an einer Halde stehenden Traktorgespanses löst, oder auf den Anlasser drückt, während ein Gang eingeschaltet ist? Kann so ein Unfall nicht eine Familie fast wirtschaftlich ruinieren, abgesehen von der inneren Belastung des Familienlebens durch ein solches Ereignis. *Kinder gehören also nicht auf den Traktor. Jeder Traktorbesitzer soll sich vor Augen halten, dass sein Unfall leider auch für die andern Konsequenzen hat.* W.G.A.

Imprudences mortelles

En Suisse orientale on signale cet accident: Un agriculteur utilisait sa motofaucheuse Rapid comme tracteur remorquant un char de pommes de terres. Sa femme était préposée au freinage du char et se tenait sur les longerons.

Lors d'une faible descente, le char étant trop lourd par rapport à la motofaucheuse, une série d'à-coups se produisit, la femme tomba sous les roues et mourut de suite.

Il est inadmissible d'utiliser une motofaucheuse comme tracteur si l'on a pas la possibilité de freiner depuis le siège de la motofaucheuse. Il est dangereux de se tenir en équilibre sur les longerons.

Dans le canton de Vaud le frère du conducteur d'un tracteur se tenait sur la flèche du char remorqué et subit le même sort. Trop souvent on commet de graves imprudences. En voici une autre:

A fin septembre, dans la campagne zurichoise un agriculteur conduisait son tracteur en ayant sur ses genoux son neveu de trois ans. On sait que la jeune génération aime la mécanique et qu'il n'est jamais trop tôt pour apprendre.

Le bambin était bien protégé par les bras de son oncle qui tenait le volant de direction. Mais il fallut actionner le levier du régulateur pour un virage. A ce moment un chien attira l'attention... le garçonnet chut sur la barre faucheuse et mourut peu après.

Que l'on se souvienne qu'il faut d'abord aller à

l'école avant d'apprendre la mécanique, et ensuite qu'un tracteur n'a qu'un seul siège pour laisser au conducteur toute sa liberté d'action.

Après ces relations mortelles et navrantes, rappelons également qu'ils est bon d'interdire aux enfants de

toucher au tracteur: il est si facile pour eux de toucher à un frein serré, de mettre parfois le moteur en marche sans pouvoir l'arrêter, de provoquer involontairement un accident dont ensuite les parents seront rendus responsables, risquant d'être ruinés. B.

Verkehrsunterricht für Führer von Landwirtschaftstraktoren

Règles de circulation pour conducteurs de tracteurs agricoles

Von Jost Elmiger, Kant. Automobilexperte, Luzern

Erläuterungen über die 5. Frage (siehe Traktor Nr. 5). Wie ist der Verkehr bei Strassengabelungen und -kreuzungen geregelt?

Um dieser sehr wichtigen Vorschrift der Verkehrsregulierung gerecht zu werden, nimmt man am besten den grundsätzlichen Rechtsvortritt an, d. h. bei allen Strassengabelungen und -kreuzungen lässt man den von rechts kommenden Fahrzeugen, welcher Gattung sie auch seien, den Vortritt. Somit ist das Augenmerk in vermehrtem Masse den von rechts einmündenden Strassen zu schenken. Damit ist natürlich nicht gemeint, dass man gegenüber den von links einmündenden Strassen nicht auch voll aufmerksam bleibt. Der Motorfahrzeuglenker hat überhaupt in allen Verkehrslagen sein Fahrzeug mit sperberartigem Blick zu führen, d. h. alle sich in seiner Verkehrsnähe befindlichen, stehenden oder sich fortbewegenden Gegenstände dürfen seinem wachsamem Auge nicht entgehen.

Dem grundsätzlichen Rechtsvortritt stehen nur die zwei folgenden Ausnahmen gegenüber:

1. Allen Schienenfahrzeugen, wie Trams, Straßenbahnen und Ueberlandbahnen ist innen- und ausserorts unbedingt der Vortritt zu lassen. (Der Trolleybuss gilt nicht als Strassenbahn.) Bundesratsbeschluss über die Hauptstrassen mit Vortrittsrecht vom 26. März 1934, Art. 3.
2. Die mit den blauen, numerierten Wegweisern gekennzeichneten Hauptstrassen. Solche Strassenzüge bestehen 155 in der Schweiz. Sie haben jedoch nur *ausserorts den Vortritt*. (Bun-

desratsbeschluss über die Hauptstrassen mit Vortrittsrecht vom 26. März 1934, Art. 4.)

Von besonderer Wichtigkeit ist, dass jeder Fahrzeuglenker sich unbedingt merkt, dass es innerorts, sei es in einer Stadt oder in einem Dorf, *keine* Vortrittsrechtsstrassen gibt, d. h. innerorts gilt bei allen Strassenkreuzungen, -Einmündungen und -Gabelungen das Vortrittsrecht von rechts.

(Bundesbeschluss über die Hauptstrassen mit Vortrittsrecht vom 26. März 1934, Art. 2.)

Bemerkung: Damit der Strassenverkehr sich reibungslos abwickeln kann, ist es von äusserster Wichtigkeit, dass jeder Strassenbenützer die Regel über das Vortrittsrecht streng beachtet. Im Interesse des Verkehrs ist jedoch zu bemerken, dass der Rechtsvortritt nicht erzwungen werden darf, d. h. ein Fahrzeuglenker, dem auch der gesetzliche Rechtsvortritt zustehen würde, soll so viel Vernunft aufbringen können, dass er von seinem Vortrittsrecht nicht Gebrauch macht, wenn er dadurch eine arge Verkehrsstörung oder sogar eine Kollision vermeiden kann, denn sehr oft erschweren Geschwindigkeitsdifferenzen, noch mehr aber ungünstige örtliche Verhältnisse den Nichtvortrittsberechtigten die stricte Innehaltung der gesetzlichen Vorschrift.

Um der gesetzlichen Vorschrift über das Vortrittsrecht Nachdruck zu verschaffen, ist der Fahrzeuglenker gesetzlich verpflichtet die Geschwindigkeit vor Strassengabelungen, -Einmündungen und -Kreuzungen zu mässigen.

MITTEILUNGEN DES ZENTRALSEKRETARIATES

COMMUNICATIONS DU SECRÉTARIAT CENTRAL

Monatsrapport pro Februar 1939.

Neue Policen: 7.

Total der registrierten Geschäftsvorfälle:

Eingänge: 230, Ausgänge: 459.

Meldepflicht für Traktoren.

Es scheint, dass verschiedene Mitglieder die Mitteilung über das **Eidg. Amt für Verkehr** in der letzten No. des Traktors nicht beachtet haben. Wir machen nochmals aufmerksam auf die **Meldepflicht** jedes Traktorbesitzers. Die Formulare können bei jeder Poststelle bezogen werden.

Brennstoffgeschäft.

Am 4. März findet in Zürich eine Versammlung der Präsidenten u. Geschäftsführer der am Techn. Dienst beteiligten Sektionen statt zur endgültigen Bereinigung der vereinheitlichten Verträge betr. den Bezug von Petrol und Spezialbrennstoffen, sowie von Schmierölen und Fetten auf Grund der den Sektionen unterm 20. Febr. a. c. zugestellten Entwürfe. Die Sektionen werden nachher in der Lage sein, sofort die Abkommen pro 1939 zu tätigen. Petrolpreis unverändert.

Besuchswochen. Infolge verschiedener Kurse können dieselben im Monat März nicht programmgemäss durchgeführt werden. Der Leiter des T.D. wird den Anforderungen der Geschäftsführer nach Möglichkeit nachkommen.

Techn. Dienst

Rapport über die Tätigkeit des Technischen Dienstes im Monat Februar.

Dass der Verband mit der Einrichtung des T.D. auf dem rechten Weg ist, beweisen die überaus zahlreichen Meldungen der Mitglieder, die irgend ein Anliegen haben oder eine Beratung wünschen. Währenddem im Januar vom Leiter des T.D. 2013 Fahrkilometer zurückgelegt worden sind, sind diese im Februar auf 2610 gestiegen. Es ist dies ein Beweis, wieviel heute der Verband für seine Mitglieder leistet, da nur für spezielle Expertisen und Garantiekontrollen eine auch dann noch relativ kleine Entschädigung verlangt wird, während alle andern Geschäfte unentgeltlich sind.

Statt dass für jede Sektion im einzelnen berichtet wird, folgt ein Zusammenzug der Arbeiten des T.D. in den deutschschweiz. Sektionen.

Kein Traktor sollte ohne Haftpflichtversicherung in Betrieb genommen werden.